

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Mehmet Yildiz, Cansu Özdemir,  
Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn  
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**Betr.: Mehr Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge – Residenzpflicht für Asylbewerber/-innen und Geduldete lockern und abschaffen!**

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete unterliegen im Asylverfahrensgesetz beziehungsweise im Aufenthaltsgesetz festgeschriebenen räumlichen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit – der sogenannten Residenzpflicht. Danach ist der Aufenthalt dieser Menschen auf den ihnen zugewiesenen Bereich, in der Regel der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde oder das Bundesland, beschränkt. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig. Die Residenzpflicht ist seit jeher Gegenstand massiver Kritik von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, weil sie das Recht auf Freizügigkeit und damit auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für den betroffenen Personenkreis drastisch einschränkt.

Insbesondere die mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23.06.11 in Kraft getretene Änderung des Asylverfahrensgesetzes hat den landesrechtlichen Regelungsspielraum erweitert. Andere Bundesländer haben infolgedessen die Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge in unterschiedlichem Maße ausgeweitet, nach Berlin und Brandenburg, die die Residenzpflicht schon vorher gelockert hatten, unter anderem auch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein.

In einem Stadtstaat wie Hamburg bleiben Asylsuchende und Geduldete durch die räumlichen Beschränkungen besonders stark in ihrer Bewegungsfreiheit und in der Wahrnehmung grundlegender Rechte eingeschränkt, solange nicht Einvernehmen mit anderen Landesregierungen hergestellt wird, dass sich Asylsuchende und Geduldete im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können. Durch die Residenzpflicht in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt sind in Hamburg immerhin deutlich über 5.000 Menschen, für die auch die erweiterten Ausnahmen von den räumlichen Beschränkungen mit den Gesetzesänderungen vom 22.11.2011 wenig Lockerung bringen.

Nachdem Bremen und Niedersachsen am 22.2.2012 vereinbart haben, dass sich zukünftig Asylsuchende und Geduldete über die Landesgrenzen hinweg in beiden Bundesländern frei bewegen können, ging am 24.2.2012 auch beim Hamburger Senat die förmliche Anfrage des Niedersächsischen Innenministeriums ein, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Ebenso hat das Brandenburgische Innenministerium angekündigt, unter anderem mit Hamburg in Verhandlung treten zu wollen, um die Reisemöglichkeiten von Flüchtlingen über mehrere Bundesländergrenzen hinweg zu erweitern.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. umgehend mit der niedersächsischen und Bremer Landesregierung in Gespräche zur Ausweitung der erlaubnisfreien Bewegung für alle Asylsuchenden in Hamburg, Bremen und Niedersachsen einzutreten und im Einvernehmen mit den beiden Landesregierungen eine entsprechende Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 58 Absatz 6 Asylverfahrensgesetz zu erlassen. Hierbei sollen keine Ausnahmen beispielsweise aufgrund von Mitwirkungspflichten oder Straffälligkeit gemacht werden;
2. Anfragen aus weiteren Bundesländern aufgeschlossen aufzugreifen;
3. die Ausländerbehörde anzuweisen, künftig bei sämtlichen Anträgen auf Verlassensenerlaubnis durch Asylsuchende oder Geduldete unabhängig vom Ziel der oder des Antragstellenden auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten;
4. sich auf Grundlage des § 58 Absatz 6 Asylverfahrensgesetz in der Innenministerkonferenz für den Wegfall von Bewegungseinschränkungen für Asylsuchende zwischen allen Bundesländern einzusetzen;
5. sich im Bundesrat für die Abschaffung der räumlichen Beschränkungen für Asylsuchende nach den §§ 56 bis 60 Asylverfahrensgesetz und für Geduldete nach § 61 Aufenthaltsgesetz („Residenzpflicht“) sowie der damit verbundenen Straf- und Bußgeldvorschriften einzusetzen.